

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Aufgrund von den §§16, 19 und 21 des Straßengesetzes (StrG), sowie auf Grundlage von § 54 StrG und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung (GemO) und § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) beschließt der Gemeinderat am 22.04.2015 folgende Satzung:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen von öffentlichen Straßen, deren Unterhaltung und Straßenbaulast die Gemeinde Grafenau trägt.
- (2) Öffentliche Straßen sind Straßen, Wege und Plätze die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Dazu gehören auch Ortsdurchfahrten der Landes- und Kreisstraßen.

§ 2 Erlaubnis

- (1) Sondernutzungen sind Nutzungen, die über den Gemeingebrauch hinausgehen. Eine Sondernutzung bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Grafenau. Ausgenommen sind Rechte und Nutzungen, die auf § 21 Abs. 1 StrG aufbauen und privatrechtlich geregelt sind.
- (2) Der Antrag auf Erlaubnis auf Sondernutzung ist mit Angabe von Art, Dauer und Umfang bei der Gemeindeverwaltung Grafenau zu stellen. Auf Verlangen der Gemeinde kann die Erläuterung durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder einer sonstigen geeigneten Weise erfolgen.
- (3) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis ist unzulässig.
- (5) Die Erteilung von Erlaubnissen kann auf Zeit oder auf Widerruf erfolgen und mit Auflagen und Bestimmungen verbunden werden.
- (6) Ganze oder teilweise Einschränkung der erlaubnisfreien Sondernutzung nach Abs. 1 kann erfolgen, wenn dies vorübergehend oder dauerhaft Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfordern.

§ 3 Beseitigung von Sondernutzungseinrichtung

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße wieder herzustellen, wenn die Erlaubnis erloschen ist oder nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Straßenfläche zu sorgen.
- (2) Wenn für Teilnehmer des öffentlichen Straßenverkehrs, durch den mangelhaften Zustand oder die schlechte Beschaffenheit der Anlage, Gefahr besteht, so ist die Sondernutzungsanlage vom Erlaubnisnehmer, Eigentümer oder Besitzer unverzüglich zu entfernen.

§ 4 Gebühren

- (1) ¹Für die Sondernutzung erhebt die Gemeinde Grafenau Gebühren. Diese sind im Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren aufgeführt und abhängig von der Art, der Dauer und dem Umfang der Sondernutzung, sowie dem wirtschaftlichen Interesse des Beantragenden. ²Die Gebühren werden jährlich erhoben. Dauert eine Sondernutzung nicht ein Jahr an, so kann die Erhebung der Gebühren auch täglich, wöchentlich oder auch monatlich erfolgen. In Anlage 2 sind die Gebührensätze aufgeführt. ³Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn nach § 2 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung keine Erlaubnis benötigt wird.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Eine Gebührenbefreiung ist möglich für:
1. Stände politischer Parteien, karitativer und kirchlicher Einrichtungen, sowie für gemeinnütziger Organisationen,
 2. Plakattafeln politischer Parteien oder Wählervereinigungen, wenn diese anlässlich von Wahlen aufgestellt werden,
 3. Hinweisschilder, die zur Orientierung dienen oder die auf Gottesdienste oder andere Sammelstellen hinweisen,
 4. Werbung, die am Ort der Leistungserbringung angebracht sind,
 5. das Aufstellen von Fahrradständern ohne Reklameaufschrift,
 6. sonstige Fälle der Sondernutzung, wenn sie im öffentlichen Interesse liegen oder ausschließlich gemeinnütziger Zwecke dienen,
 7. Bepflanzung

Die Erlaubnispflicht bleibt von der Gebührenbefreiung unberührt.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit, Änderung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Erlaubnis auf Sondernutzung oder mit der sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt. Bei erlaubnisfreien Sondernutzungen nach § 2 Abs. 1 Satz 3, entsteht diese ab der Ausübung der Sondernutzung.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig. Bei Gebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt sind, wird der auf das laufende Rechnungsjahr entfallende Betrag sofort, in den folgenden mit Beginn eines jedes Rechnungsjahres ohne weitere Bekanntgabe, fällig.
- (3) Die Entscheidung über eine in einem Jahresbetrag festzusetzende Sondernutzungsgebühr kann geändert werden, wenn sich in einem Einzelfall maßgebende Verhältnisse geändert haben.

§ 6 Gebührenschuldner

(1) Gebührenpflichtige sind:

1. der Antragsteller oder
2. der Erlaubnisinhaber oder
3. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 7 Anwendung des Kommunalenabgabengesetzes

Sofern besondere gesetzliche Vorschriften oder diese Satzung nichts bestimmen, sind im Übrigen die im Kommunalenabgabengesetz für Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.11.1986 außer Kraft.

Grafenau, den 22.04.2015

gez.
Martin Thüringer
Bürgermeister

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

| Sondernutzungsart | Einheit | Preis in Euro |
|---|---|---|
| Baustellen, Lagerflächen | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Absperrungen, Bauzäune, Arbeitsgeräte und –maschinen, Bauwagen, Baumaterial, Schuttcontainer, Gerüste | je m ² und | 0,05-0,20 /Tag 0,10-0,50 /Woche |
| Werbung, Plakate, Hinweisschilder | | |
| <ul style="list-style-type: none"> <u>nicht</u> am unmittelbaren Ort der eigenen Leistung unmittelbar am Ort der eigenen Leistung Plakatierung zwei Wochen drei Wochen → Wahlen → Vereinen, Parteien, Gruppen, Organisationen und Verbänden | je 0,5 m ² An- sichtsfläche je 0,5 m ² An- sichtsfläche | 0,50-5,00 /Tag 2,00-20,00 /Monat 20,00-200,00 /Jahr 0,25-2,00 /Tag 1,00-10,00 /Monat 10,00-100,00 /Jahr 25,00 35,00 gebührenfrei |
| Ausstellungen, Vorfürungen | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Ausstellungen, Vorfürungen oder sonstige gewerbliche Veranstaltungen (Tribünen) | pro Veranstal- tung je m ² | 10,00-250,00 0,25-0,50 /Tag |
| Verkaufswagen, -stände, Warenauslagen | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Automaten und Schaukästen, die mehr als 30 cm in den öffentl. Verkehrsraum hineinragen Zeitungsständer Mobile Warenauslagen, Warenständer in Verbindung mit einem Einzelhandelsgeschäft Stände und Wagen für Lebensmittel und sonstige Waren Imbiss, Kiosk, Verkauf von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle | je 0,5 m ² je 0,5 m ² je 0,5 m ² je m ² je m ² | 3,00-60,00 /Jahr 3,00-60,00 /Jahr 0,25-10,00 /Tag 2,50-20,00 /Monat 25,00-100,00 /Jahr 0,50-5,00 /Tag 1,00-10,00 /Woche 1,50-25,00 /Monat 2,50-20,00 /Tag 3,00-30,00 /Woche 5,00-50,00 /Monat |

| | | |
|---|------------------------------|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Märkte, nicht gewerblich • Märkte, gewerblich | je m Standl. je m Standl. | 2,00 /Tag 7,00 /Tag |
| Außenbewirtschaftung | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Tische und Stühle in Verbindung mit einem Gaststättenbetrieb | je m ² | 0,50-15,00 /Tag 1,00-15,00 /Woche 3,00-15,00 /Saison 5,00-15,00 /Jahr |
| <ul style="list-style-type: none"> • Stehtische | je m ² | 0,50-5,00 /Tag 1,00-15,00 /Woche |
| Sonstige | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Fahrradständer ohne Werbeaufdruck • Postablagekästen • Sonstige Sondernutzungen | | gebührenfrei 60,00 /Jahr 5,00-15,00 /Tag 5,00-25,00 /Woche 5,00-50,00 /Monat 5,00-150,00 /Jahr |

Mindestgebühr:

5,00 EUR